Prävention dient dazu…

* durch geeignete Maßnahmen den Eintritt einer Behinderung oder chronischen Krankheit (§ 3 SGB IX) zu vermeiden,
* die Gefährdung eines Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter Beschäftigter abzuwenden (§ 167 Abs. 1 SGB IX) oder
* bei längerer Arbeitsunfähigkeit (länger als

6 Wochen) einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten (§ 167 Abs. 2 SGB IX - BEM).

Im SGB IX ist die Prävention als Aufgabe der Arbeitgeber verankert. Somit liegt die Durchführung präventiver Maßnahmen in ihren Betrieben und Dienststellen in der Verantwortung der Arbeitgeber.

Grundsätzlich hat die Prävention Vorrang vor der Rehabilitation (Prävention vor Reha). Der Arbeitgeber soll also frühestmöglich Handlungs-bedarf erkennen und entsprechend tätig werden.

Ihre Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben unterstützt Sie für den Personenkreis der anerkannt schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen gerne durch

* Beratung und Begleitung,
* Unterstützung im Verfahren, ggf. bei Antragstellung und
* als Moderator und externer Berater.

Logo Fachstelle

**Betriebliche Prävention**

Logo Fachstelle

Arbeitgeber sind gesetzlich zur Prävention in ihren Betrieben verpflichtet, um dem Eintritt von Behinderungen bei den Beschäftigten entgegenzuwirken.

Ihre Fachstelle berät und begleitet Sie, als Betrieb, gerne bei der Gestaltung von gesundheitsförderlichen Arbeitsplätzen und –stätten. Die Mitarbeitenden führen Betriebsbesuche, Gespräche sowie Vorträge durch und arbeiten eng mit den entsprechenden Partnern zusammen.

**Präventionsverfahren**

Der im Gesetz verankerte Begriff der Prävention ist darauf ausgerichtet, die Arbeitsplätze von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen langfristig zu sichern. Dazu müssen Arbeitgeber auftretende Schwierigkeiten personen-, verhaltens- oder betriebsbedingter Art frühzeitig erkennen und thematisieren. Denn nur so können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, bevor es zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit kommt.

Die Fachstellen beraten und begleiten Sie gerne beim Präventionsverfahren. Die Fachstellen sind im Präventionsverfahren Moderator und externer Berater. Ziel ist es dabei immer, den Arbeitsplatz zu sichern.

Betriebliches Eingliederungs-management (BEM)

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement soll helfen, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten.

Das BEM wird angewendet, wenn ein\*e Arbeitnehmer\*in innerhalb von zwölf Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig ist. Innerhalb des BEM wird nach Möglichkeiten gesucht, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

Die Fachstellen beraten und begleiten Sie gerne während der Durchführung des BEM-Verfahrens.

Für weitere Informationen

[www.fachstelle.de](http://www.fachstelle.de)

[www.inklusionsamt.lvr.de/praevention](http://www.inklusionsamt.lvr.de/praevention)

Die Beratung und Leistungen Ihrer Fachstelle sind kostenlos.

Kontakt

Beratung und Hilfe durch Ihre örtliche Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben:

**Musterbehörde**

Irgendeinestraße 12345

50987 Beispielhausen

Tel: 012324/838946384

Fax: 012324/293947483

[info@musterbehörde.de](mailto:info@musterbehörde.de)

[www.musterwebseite.de](http://www.musterwebseite.de)

LVR Landschaftsverband Rheinland  
LVR-Inklusionsamt  
50663 Köln, Tel 0221 809-4290  
inklusionsamt@lvr.de, www.inklusionsamt.lvr.de